

Satzung der Europäischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name und Rechtsform

- a) Der Verein führt den Namen Europäische Akademie Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Waren (Müritz)
Er ist in das Vereinsregister in Waren (Müritz) eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

a) Der Verein will durch seine Einrichtungen den Menschen unseres Landes, der angrenzenden Bundesländer sowie Staaten helfen, in einer Zeit wachsender Zusammenarbeit der europäischen Völker und Staaten, selbständig urteilen und verantwortungsbewußt handeln zu können. Insbesondere will er der heranwachsenden und erwachsenen Bevölkerung ein weitgefächertes demokratisches Bildungs- und Umschulungsangebot unterbreiten. Der Umwelt- und Naturschutz wird mit in die bildungspolitische Arbeit einbezogen. Die Bereiche der beruflichen allgemeinen und politischen Bildung werden nicht getrennt gesehen. Alle Veranstaltungen der Weiterbildung zielen darauf hin, die Fähigkeit zum selbständigen Weiterlernen zu vermitteln, Hilfen für das Lernen für eine zeitgemäße Orientierung und Urteilsbildung für die Eigentätigkeit zu leisten. Diesem Ziel dienen Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse, Wochenendseminare, Studienreisen und Exkursionen.

b) Die Akademie arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Sie eröffnet einen Freiraum, der Lernmöglichkeiten aufschließt, die in Verbindung bringen, was anderenorts oft nur getrennt vermittelt werden kann:

- Eine der Lernsituation angemessene Sammlung und Verarbeitung von Informationen
- Weckung und Steigerung von Bewußtsein und Sensibilität, sich selbst, anderen und der Umwelt gegenüber
- Untersuchung und Üben von Verhaltensmöglichkeiten und Ausdrucksformen
- Entwicklung und Erprobung von Handlungsentwürfen auf individueller, gemeinschaftlicher oder gesellschaftlicher Ebene.

Im Rahmen dieser Aufgaben ist der Verein Träger der unter dem Namen Europäische Akademie Mecklenburg-Vorpommern e.V. arbeitenden Bildungseinrichtung.

Die Akademie versteht sich als Ort, an dem es immer möglich sein muß, ohne Furcht vor Sanktionen an der Diskussion von Problemen teilnehmen zu können, die in der Öffentlichkeit von kontroversen Standpunkten her diskutiert werden mit dem Ziel, zu einem begründeten Urteil zu kommen und politische Entscheidungen vorzubereiten.

c) Der Verein strebt die Anerkennung nach dem Weiterbildungsgesetz an und arbeitet mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem oder ähnlichem Gebiet tätig sind.

d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Vereins können werden das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Kreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern, deren kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die kreisfreien Städte, Vereine, Verbände und juristische Personen, die mit den Zielen dieses Vereins übereinstimmen sowie natürliche Personen, die sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins einsetzen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

a) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch eine schriftliche Mitteilung. Die Annahme der Beitrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, die auch über zurückgestellte und abgelehnte Anträge entscheidet.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Ausschluß aus dem Verein kann durch einen wichtigen Grund vom Vorstand ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluß kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung kann den Beschluß des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit aufheben, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, jeder Zeit durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und alles zu vermeiden, was ihm schaden könnte.

§ 6 Beiträge

Die persönlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens 15,00 € zu zahlen. Für die übrigen Mitglieder wird die Mindesthöhe durch den Vorstand festgesetzt. Die Erhebung des Jahresbeitrages soll in der Regel im I. Quartal erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr - möglichst im I. Quartal - soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnungen, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung allgemeiner oder spezieller Richtlinien für den Vorstand
 - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Gründung neuer, Übernahme und Schließung bestehender Institute und Einrichtungen
 - Veräußerungen von Grundstücken des Vereins
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung von 2 Rechnungsprüfern

- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins
- e) Hat die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, so ist der Vorstand ermächtigt, die aus der laufenden Verwaltung entstehenden unabweisbaren Ausgaben auch vor Feststellung des Haushaltsplanes vorzunehmen.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- b) Die Art der Abstimmung bestimmt beschließt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- d) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

- e) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der/die Geschäftsführer/in gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Zusammen mit der Geschäftsführung Vorbereitung des Haushaltsplanes und Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Wochen ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder ein/eine Stellvertreter/in. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschlüsse können auf schriftlichem Wege durch Umlauf gefaßt werden.

§ 16 Geschäftsführung

Der Vorstand überträgt zu seiner Unterstützung und Entlastung die Geschäftsführung

an einen Dritten. Der/die Geschäftsführer/in ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und für die einheitliche Geschäftsführung seiner Einrichtungen. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Geschäftsführer/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis nur in Ausführung von Vorstandsbeschlüssen wahrgenommen werden.

§ 17 Leitung von Einrichtungen

Die gemäß dieser Satzung vom Verein unterhaltenen Einrichtungen werden von einem/einer Leiter/in geführt. Dem/der Leiter/in kann die Aufgabe der Geschäftsführung des Vereins übertragen werden. Ist diese Aufgabe nicht übertragen worden, hat er/sie im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand dafür zu sorgen, daß das Arbeitsprogramm mit dem Gesamtprogramm des Vereins in Übereinstimmung steht. Der/die Leiter/in der Einrichtung nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 18 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in einen Beirat berufen. Dabei können auch nichtdeutsche Staatsbürger berücksichtigt werden. Aufgabe des Beirates ist es, die inhaltlichen Grundlinien der Akademie unter Berücksichtigung bildungspolitischer und wissenschaftlicher Gesichtspunkte zu entwickeln und in dieser Hinsicht zu begleiten. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sofern sie nicht selbst Mitglied sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Landkreis Müritz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Waren (Müritz), 30. November 2001